

II-677 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

28.4.1965

259/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K i n d l, Dr. v a n T o n g e l und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend ein Verbot genehmigter Versammlungen.

-.-.-.-

Das durch den Bundesminister für Inneres veranlaßte Verbot des für den 30. Mai 1965 in Wiener Neustadt geplanten Niederösterreichischen Landestreffens des Österreichischen Kameradschaftsbundes erfordert eine unmittelbare Klärung einer Grundfrage des rechtsstaatlichen Charakters unserer Republik und damit eines wesentlichen Elements der Verfassungsmäßigkeit unserer demokratischen Verwaltung als eines Grundpfeilers jeder Demokratie überhaupt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

1) Sind Sie, Herr Minister, bereit, im Nationalrat die Erklärung abzugeben, daß es nach Ihrer Auffassung die Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist, zur Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Versammlungsfreiheit nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes rechtzeitig angemeldete und behördlich zur Kenntnis genommene Versammlungen und Kundgebungen gegen Störungsversuche terroristischer Elemente zu schützen und damit ihren ungestörten Verlauf zu sichern?

2) Werden Sie gewährleisten, daß in Hinkunft die angekündigte Störung einer behördlich angemeldeten und genehmigten Veranstaltung kein Anlaß für ein Verbot der zugelassenen Veranstaltung sein darf?

3) Sind Sie bereit, die Einhaltung dieser demokratischen und verfassungsmäßigen Grundsätze auch gegenüber dem geplanten Landestreffen des Österreichischen Kameradschaftsbundes in Wiener Neustadt durch sofortige Aufhebung des von Ihnen veranlaßten Verbotes dieses Landestreffens unter Beweis zu stellen?

-.-.-.-

Die unterzeichneten acht Mitglieder des Nationalrates beantragen unter Hinweis auf § 73 Absatz (1) des Geschäftsordnungsgesetzes, daß die obige in der heutigen Sitzung des Nationalrates eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Regierung vom erstgenannten Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.